



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 40

Freitag, den 26. Oktober

2012

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Stadt Emden

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Emden ..... 187
- 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Festsetzung und die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Emden. .... 188
- Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26. Juni 1975 in der Fassung vom 11. Oktober 2012 ..... 188

- Emder Straße - vom 07.08.2012 und des Nachtrags zum 2. Teilumlegungsplan vom 12.10.2012. .... 189
- Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 161b; Gebiet: "Burggraben – Nördlicher Abschnitt" ..... 189
- Bekanntmachung 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor – Kultur- und Erlebnispark - ..... 190
- Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0801 der Gemeinde Großheide. .... 190
- Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0530 der Gemeinde Krummhörn ..... 191
- Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2012 ..... 191
- Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2012. .... 192
- Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2012. .... 192

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten von Teilen des 2. Teilumlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Extum – nördlich und südlich der

## A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStzG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStzG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1234), hat der Rat der Stadt Emden am 11.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 7 wird zur Präzisierung wie folgt geändert:

#### § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- 1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze und der Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern außerhalb von Fußgängerzonen auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt bzw. in Fußgängerzonen der verbleibende Freiraum mindestens 3 m beträgt.
- 2. Das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf den Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen

Abfuhrtag, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden.

- 3. Das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens in den Abendstunden des Vortages.
- 4. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
- 5. Alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstigen Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg oder höher als 4,50 m über Fahrbahnen und in Fußgängerzonen installiert werden; bewegliche Anlagen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg angebracht werden sowie sonstige, in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und -automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Fläche von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- 6. Wareneinlassschächte, Bierfasseinwürfe, Kellerschächte, Treppentufen.
- 7. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen o. ä.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Emden, den 17.10.2012

**STADT EMDEN**

B. Bornemann

Oberbürgermeister

## 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Festsetzung und die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Emden

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20.02.1998 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 11.10.2012 folgende Verordnung beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

- d) in der öffentlichen Grünanlage „Stephansplatz“,
- e) in der öffentlichen Grünanlage „Burgplatz“,
- f) in einem Teilbereich der öffentlichen Grünanlage „Wallanlagen“ zwischen der Brücke am roten Siel und der Straße „Am Herrentor“ (Schwanenteichgelände).

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Emden, den 17.10.2012

**STADT EMDEN**

B.Bornemann  
Oberbürgermeister

## Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26. Juni 1975 in der Fassung vom 11. Oktober 2012

(Amtsblatt Reg.-Bez. Aurich vom 01.08.1975 S. 106)

(Änderung vom 09.12.1977 Amtsblatt 1977 S. 199/ in Kraft seit 01.09.1976)

(Änderung vom 05.07.1978 Amtsblatt 1978 S. 518/ in Kraft seit 29.07.1978)

(Änderung vom 03.09.1986 Amtsblatt 1986 S. 1045/ in Kraft seit 04.10.1986)

(Änderung vom 16.03.1988 Amtsblatt 1988 S. 527/ in Kraft seit 14.05.1988)

(Änderung vom 01.03.2001 Amtsblatt 2001 S. 334/ in Kraft seit 07.04.2001)

(Änderung vom 09.12.2004 Amtsblatt 2004 S. 1307/ in Kraft seit 25.12.2004)

(Änderung vom 15.12.2005 Amtsblatt 2005 S. 214/ in Kraft seit 24.12.2005)

(Änderung vom 22.02.2007 Amtsblatt LK Aurich/ Stadt Emden S.27/28/in Kraft seit 10.03.2007)

(Änderung vom 16.04.2009 Amtsblatt LK Aurich/ Stadt Emden S 53 /in Kraft seit 01.05.2009)

(Änderung vom 26.04.2012 Amtsblatt LK Aurich/ Stadt Emden S. 103 /in Kraft seit 26.05.12)

(Änderung vom 11.10.2012 Amtsblatt LK Aurich/ Stadt Emden S. # /in Kraft vorauss. ab 27.10.2012)

### § 1

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden haben für die von ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf

Aufwandsentschädigung  
Ersatz ihres Verdienstaufalles  
Ersatz von Reisekosten.

### § 2

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

- 1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin ..... 226,00 €
- 2.Stv. Stadtbrandmeister/Stv. Stadtbrandmeisterin ..... 113,00 €
- 3. Stadtsicherheitsbeauftragter/  
Stadtsicherheitsbeauftragte ..... 66,00 €

- 4. Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin ..... 66,00 €
- 5. Stadtjugendfeuerwehrwart /  
Stadtjugendfeuerwehrwartin ..... 66,00 €
- 6. Fachberater/Fachberaterin  
Schiffsbrandbekämpfung .....59,00 €
- 7. Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in
  - a) Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung ..... 74,00 €
  - b) Stützpunktfeuerwehren ..... 84,00 €
  - c) Schwerpunktfeuerwehren 9 ..... 4,00 €
- 8. Stellvertretender Ortsbrandmeister /  
Stv. Ortsbrandmeisterin in
  - a) Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung ..... 30,00 €
  - b) Stützpunktfeuerwehren ..... 35,00 €
  - c) Schwerpunktfeuerwehren ..... 40,00 €
- 9. Brandschutzerzieher/Brandschutzerzieherin ..... 25,00 €
- 10. Stadtausbilder/Stadtausbilderin ..... 25,00 €
- 11. Sicherheitsbeauftragte( r ) in Ortsfeuerwehren ..... 10,50 €
- 12. Gerätewart / Gerätewartin in Ortsfeuerwehren ..... 22,00 €
- 13. Jugendwart / Jugendwartin in Ortsfeuerwehren ..... 22,00 €
- 14. Stadtstabsführer / Stadtstabsführerin ..... 21,00 €
- 15. Führer / Führerin der Gefahrgutgruppe ..... 25,00 €
- 16. Stadtschriftführer / Stadtschriftführerin ..... 66,00 €

- (2) Feuerwehrmänner (Sammelbegriff), die weitere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen innehaben (Ämterhäufung), erhalten neben der Hauptentschädigung zusätzlich die Hälfte der Aufwandsentschädigung, die für die weiter ausgeübte Funktion festgesetzt ist.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes, die Auslagen für Schreibmaterial und ähnliches abgegolten.

### § 3

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den zu Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung.

### § 4

Die im § 2 aufgeführten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach Stufe A.

### § 5

Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 wird auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstaufall ersetzt, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie bei Dienstreisen (§ 4) entsteht, jedoch höchstens 25,00 € je Stunde.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 17.10.2012

**STADT EMDEN**

B.Bornemann  
Oberbürgermeister

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Inkrafttreten von Teilen des 2. Teilumlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Extum - nördlich und südlich der Emder Straße - vom 07.08.2012 und des Nachtrags zum 2. Teilumlegungsplan vom 12.10.2012.

Aufgrund des § 71 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414 - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 - BGBl. I S. 2585 -) wird bekanntgemacht, dass der 2. Teilumlegungsplan für das Umlegungsverfahren Extum - nördlich und südlich der Emder Straße - und die Nachträge zum 2. Teilumlegungsplan (O.Nrn. 28 und 29) mit Ausnahme der sonstigen Festsetzungen und der Berechnung des Geldausgleichs zur O.Nr. 19 (O.Nr. 19 Seite 5 und 6 des 2. Teilumlegungsverzeichnisses) sowie mit Ausnahme der sonstigen Festsetzungen und der Berechnung des Geldausgleichs zur O.Nr. 27 (O.Nr. 27 Seite 6 und 7 des 2. Teilumlegungsverzeichnisses) durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 12.10.2012 in Kraft gesetzt wurden und insoweit seit diesem Tage unanfechtbar sind.

Nach § 72 Baugesetzbuch wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im 2. Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die festgesetzten Geldleistungen werden, soweit nichts anderes im 2. Teilumlegungsplan bestimmt ist, mit Ausnahme der O.Nrn. 19 und 27 mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Inkraftsetzung und gegen die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Teils des 2. Teilumlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Aurich (Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich) zu erheben.

Aurich, den 12.10.2012

**Stadt Aurich**

- Umlegungsausschuss -

Rohlf

stellv. Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 15.10.2012

**Stadt Aurich**

Windhorst

Bürgermeister

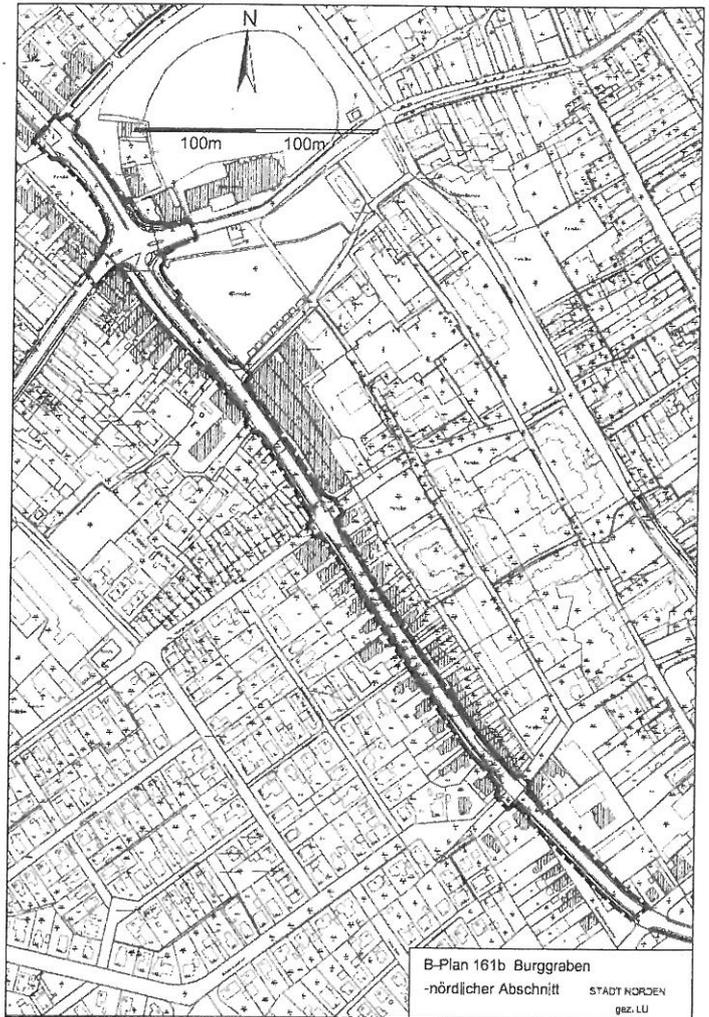
### Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 161b; Gebiet: „Burggraben - Nördlicher Abschnitt“

Der Rat der Stadt Norden hat am 25.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 161b aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Die Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 26.10.2012 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht



kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 22.10.2012

**Stadt Norden**

Die Bürgermeisterin:  
-Schlag -

### **47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor - Kultur- und Erlebnispark -**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Wiesmoor am 13.10.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossene 47. Flächenutzungsplanänderung mit Verfügung vom 04.06.2012, Az.: IV/60.1-2012/05 WIS-47.Änd-(5/5.3)-hau aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächenutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Flächenutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächenutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächenutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 24.09.2012

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Meyer

### **Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0801 der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 20.09.12 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0801 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem



nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlosstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 17.10.12

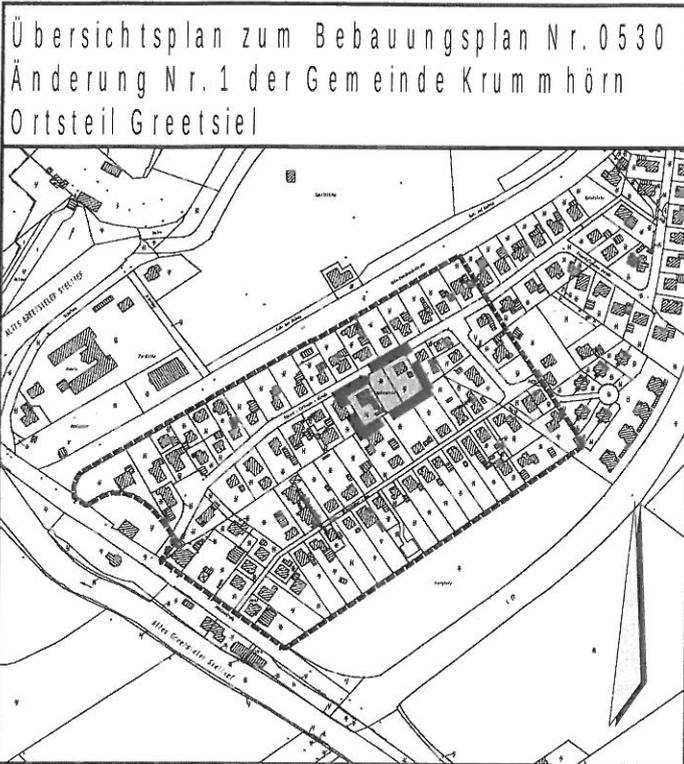
**Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Weber

### Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0530 der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 19.07.12 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0530 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 17.10.12  
Gemeinde Krummhörn  
Der Bürgermeister  
Saathoff

### Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 22. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1 im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf..... 588.400,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf..... 586.000,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge ..... 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf.. 0,00 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 588.400,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 586.000,00 €  
Saldo ....+2.400,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit.....130.700,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit.....239.300,00 €  
Saldo- 108.600,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit.....112.700,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit..... 76.500,00 €  
Saldo.+ 36.200,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 112.700,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) ..... 320 v.H.
  - b) für Grundstücke ( Grundsteuer B)..... 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerkekapital..... 380 v.H.

Leezdorf, 22. Mai 2012

Wirringa  
Bürgermeister

Ihmels  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 18. Oktober 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.10.2012 bis zum 6.11.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Leezdorf, 18. Oktober 2012

Gemeinde Leezdorf

Ihmels – Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 5. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf ..... 794.300,00 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf..... 785.700,00 €  
Saldo 8.600,00 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge .....0,00 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf ...0,00 €
  2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit .... 794.300,00 €
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit .... 785.700,00 €  
Saldo 8.600,00 €
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit..... 245.900,00 €
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit..... 534.500,00 €  
Saldo -288.600,00 €
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit.....280.000,00 €
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit.....0,00 €
- festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 280.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A) .....320 v.H.
  - b) für Grundstücke ( Grundsteuer B).....320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital.....380 v.H.

Osteel, 5. Juni 2012

Heuer Ihmels  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 18. Oktober 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.10.2012 bis zum 6.11.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Osteel, 18. Oktober 2012

Gemeinde Osteel  
Ihmels – Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 19. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf .....1.537.400,00 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf.....1.528.500,00 €  
Saldo .....8.900,00 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge ..... 0,00 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf. 0,00 €
  2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ...1.535.700,00 €
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ...1.525.900,00 €  
Saldo .....9.800,00 €
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit..... 120.800,00 €
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit..... 166.000,00 €  
Saldo ...-45.200,00 €
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit..... 0,00 €
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit ..... 0,00 €
- festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

#### § 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2012 nicht beanprucht.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) ..... 320 v.H.
  - b) für Grundstücke ( Grundsteuer B)..... 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital..... 380 v.H.

Upgant-Schott, 19. Juni 2012

Thiele Ihmels  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.10.2012 bis zum 6.11.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 17. Oktober 2012

Gemeinde Upgant-Schott  
Ihmels – Gemeindedirektor

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich  
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Kornkamp 25, 26605 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag  
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des  
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.